

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der gegenständlichen Novelle wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Verordnungsermächtigung gemäß § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2021, ausgeübt. Es werden in der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 102/2021 Verweisanpassungen vorgenommen. Um eine bessere Lesbarkeit des Verordnungstextes zu gewährleisten, werden Langzitate in eine eigene Bestimmung überführt. Nachdem im Bereich der nationalen Plandatenmeldung die Meldeinhalte aus den europaweit maximalharmonisierten Meldevorgaben herangezogen worden waren und letztere nunmehr überarbeitet wurden, dient die vorliegende Novelle der Adaptierung der entsprechenden Anlagen zur VERA-V, um ein Auseinanderfallen der Meldeinhalte zu vermeiden. Weiters wird in der gegenständlichen Novelle die Meldeverpflichtung jener Institute konkretisiert, denen gemäß Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/558, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 25, ein Übergang auf international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS) auf Soloebene für die Zwecke der aufsichtlichen Meldungen bewilligt wurde. Schließlich wurde die Novelle auch dazu genutzt, eine Meldeerleichterung (Streichung der Meldung zum Aktienpositionsrisiko) vorzunehmen. Darüber hinaus ergeben sich Änderungen durch die im BWG mit der Novelle BGBl. I Nr. 98/2021 eingeführte Konzessionspflicht von (gemischten) Finanzholdinggesellschaften. Im Fall einer Konzessionserteilung gemäß § 7b BWG hat gemäß § 74 Abs. 3 BWG die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft anstelle des übergeordneten Kreditinstitutes den konsolidierten Meldebestimmungen dieser Verordnung nachzukommen und die Meldungen gesamthaft zu übermitteln. Aus diesem Grund wurde bei den konsolidierten Meldebestimmungen als Adressat der Meldepflicht durchgehend das verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG festgelegt. Im Fall, dass der Kreditinstitutgruppe keine oder keine konzessionierte (gemischte) Finanzholdinggesellschaft vorsteht, kommt es durch diese terminologische Anpassung grundsätzlich zu keiner Änderung des Meldepflichtigen für konsolidierte Meldungen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Zum Entfall des § 5 Abs. 1 Z 2):

Die Meldung zum Aktienpositionsrisiko entfällt.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1 Z 3):

Aufgrund der Änderungen in § 30 Abs. 6 BWG wird eine terminologische Anpassung vorgenommen.

Zu Z 3 (§ 6):

Verweisaktualisierung und Überführung der Langzitate in eine eigene Bestimmung (§ 16a). Durch den Entfall der Meldung gemäß **Anlage A3c** wurden die Absätze neu nummeriert.

Zu Z 4 und 5 (§ 6a Abs. 2 Z 1 lit. a und 6b Abs. 1):

Verweisaktualisierung und Überführung der Langzitate in eine eigene Bestimmung (§ 16a).

Zu Z 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 20 (§ 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1, § 10a, § 10b Abs. 1 Einleitungssatz, § 10b Abs. 1 Z 1, § 10c Abs. 1 und 2, § 10d Abs. 1, § 11a, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 14b Abs. 2):

Anpassung der Bestimmung aufgrund der terminologischen Änderung in § 74 BWG für konsolidiert Meldepflichtige („verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG“).

Zu Z 17 (§ 14a Abs. 1):

Verweisaktualisierung und Überführung der Langzitate in eine eigene Bestimmung (§ 16a). Darüber hinaus wurde die Bestimmung an die terminologische Änderung in § 74 BWG für konsolidiert Meldepflichtige („verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG“) angepasst.

Zu Z 18 (§ 14a Abs. 2 letzter Satz):

In § 14a Abs. 2 werden jene Meldeverpflichtungen auf Soloebene angeführt, die von Kreditinstituten zu erfüllen sind, denen die zuständige Behörde gemäß Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewilligt hat, die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Ermittlung der

Eigenmittel gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABl. Nr. L 243 vom 11.09.2002 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 297/2008, ABl. Nr. L 97 vom 09.04.2008 S. 62, vorzunehmen. Die Bestimmung wurde erstmals 2016 in Vorbereitung allfälliger Anträge aufgenommen. Der Entfall der **Anlagen A1a** sowie **A2** wurde damals damit begründet, dass die Daten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Basis von IFRS bereits durch die Meldung gemäß der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13), ABl. Nr. L 86 vom 31.03.2015 S. 13, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/943, ABl. Nr. L 210 vom 14.06.2021 S. 1, gemeldet werden. Nachdem dieser Verordnung allein Kreditinstitute gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, nicht jedoch Kreditinstitute gemäß § 1a Abs. 2 BWG (sog. Non-CRR-KI), wird nunmehr eine diesbezügliche Ergänzung vorgenommen. In § 14a Abs. 2 Z 3 VERA-V wird sohin beim Meldeumfang darauf abgestellt, ob das meldende Institut der Verordnung (EU) 2015/534 unterliegt. Nachdem die Verordnung (EU) 2015/534 nur einen Auszug aus den europaweit maximalharmonisierten Meldebögen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 97 vom 19.03.2021 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 136 vom 21.04.2021 S. 328, umfasst, wurde die Meldeverpflichtung um die Meldebögen F 03.00 (Gesamtergebnisrechnung) sowie F 07.01 (der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind) ergänzt, da ansonsten allein ein IFRS-spezifisches Teilergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung stünde und die analytische Aufsichtstätigkeit beeinträchtigt wäre. Für Melder, denen eine Vorgehensweise gemäß Art. 24 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewilligt wurde und welche der Verordnung (EU) 2015/534 unterliegen, bedeutet die Novellierung des § 14a eine Ausweitung der Meldeverpflichtung um zwei Meldebögen. Für jene Institute, welche nicht der Verordnung (EU) 2015/534 unterliegen (Non-CRR-KI), bedeutet die Novellierung einen Übergang auf sechs europäisch vollharmonisierte Meldebögen. Die Meldebögen unterliegen der gleichen Meldefrequenz (Quartalsmeldung), ihre Übermittlungsfrist richtet sich aber nach den europäischen Vorgaben (Art. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451) und ist damit deutlich länger (fixe Termine zum 11.02., 12.05., 11.08. und 11.11. statt 20 Bankarbeitstage).

Zu Z 19 (§ 14b Abs. 1):

Verweisaktualisierung und Überführung der Langzitate in eine eigene Bestimmung (§ 16a).

Zu Z 21 (§ 16a samt Überschrift):

Um eine bessere Lesbarkeit des Verordnungstextes zu gewährleisten, wurden Langzitate in eine eigene Bestimmung überführt. § 16a stellt klar, in welcher Fassung die in der Verordnung genannten Rechtstexte anzuwenden sind.

Zu Z 22 (§ 17 Abs. 21):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu den Anlagen:

Zu Anlage I2a (Meldungen und Plandaten zu Bilanz- und GuV-Positionen gemäß § 6b Abs. 1 Z 1 und § 10c Abs. 1 Z 1 VERA-V):

In **Anlage I2a** (Meldung von weniger bedeutenden Kreditinstituten) wurden in Teil 1 Änderungen der europäischen Meldeverordnung (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/451) nachgezogen. Der bisher separat anzuführende Eigenmittelabzugsposten [1.1.1.d (-) Abzugsposten gemäß Art. 36 iVm Art. 48 Verordnung (EU) Nr. 575/2013] geht nunmehr in der Position 1.1.1.c. auf. Die bisherigen Hievon-Positionen wurden ebenso dieser Position zugeordnet und damit neu nummeriert. Weiters wurde die in COREP (C 01.00, [513/010]) neu aufgenommene Hievon-Position „Unzureichende Deckung notleidender Risikopositionen“ ergänzt (1.1.1.c.h). In Teil 3 (Kapitalpuffer) wurden Verweisanpassungen vorgenommen.

Zu Anlage I2b (Meldungen und Plandaten zu Bilanz- und GuV-Positionen gemäß § 6b Abs. 1 Z 2 und § 10c Abs. 1 Z 2 VERA-V):

In **Anlage I2b** (Meldung von bedeutenden Kreditinstituten) wurde ebenso zunächst in Teil 1 der bisher separat anzuführende Eigenmittelabzugsposten (1.1.1.d.) gestrichen (geht in 1.1.1.c. auf) und in Teil 3 (Kapitalpuffer) Verweisanpassungen vorgenommen.